

# RS Vwgh 1999/3/25 98/20/0471

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1999

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1986 §17 Abs3;

WaffG 1996 §21 Abs4;

### Rechtssatz

In waffenrechtlicher Hinsicht ist nicht die dienstrechtliche Stellung, sondern die von der betreffenden Person wahrzunehmende Tätigkeit maßgeblich. Sowohl § 17 Abs 3 WaffG (1986) als auch § 21 Abs 4 WaffG 1996 stellen auf die mit einer bestimmten TÄTIGKEIT verbundenen Gefahren ab.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998200471.X01

### Im RIS seit

25.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)